

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/2/23 2006/12/0125

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2007

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
14/02 Gerichtsorganisation
18 Kundmachungswesen
64/05 Sonstiges besonderes Dienstrecht und Besoldungsrecht

Norm

BGBIG 1996 §2;
BGBIG 2004 §4;
B-VG Art18 Abs2;
B-VG Art7 Abs1;
B-VG Art89;
GOG §23 idF 1994/507;
RDG §68 Z1 idF 1999/005;
RDG §68 Z1 idF 2003/I/130;
RDG §68 Z1 idF 2004/I/176;
RichterplanstellenV 1996;
RichterplanstellenV 2003;
RichterplanstellenV 2004;
VwGG §41 Abs1;

Rechtssatz

Am Verordnungscharakter der Systemisierungsübersicht hätte sich - in Ermangelung von Hinweisen auf einen diesbezüglichen gesetzgeberischen Willen - weder durch das am 1. Jänner 1997 in Kraft getretene BGBIG 1996 noch durch das am 1. Jänner 2004 in Kraft getretene BGBIG 2004 etwas geändert. Der hier maßgebliche, auf Basis dieser Auffassung als Verordnung zu qualifizierende Rechtsakt ABl. Nr. 6/2004 wurde entsprechend § 23 GOG kundgemacht. Ob dieser älteren speziellen Norm in Ansehung der Kundmachungsform durch die zitierten jüngeren generellen Anordnungen des BGBIG 1996 oder des BGBIG 2004, wonach Verordnungen der Bundesminister im Bundesgesetzblatt kundzumachen seien, derogiert wurde oder nicht, könnte allerdings dahinstehen. Bejahendenfalls hätte der VwGH die dann nicht gehörig kundgemachte Rechtsverordnung JABl. Nr. 6/2004 nicht anzuwenden. Dann wären aber für das Jahr 2004 überhaupt keine Richterplanstellen am Bezirksgericht O systemisiert gewesen, zumal sich die Kundmachungen JABl. Nr. 35/1996 bzw. ABl. Nr. 34/2003 nach ihrem klaren Wortlaut ausschließlich auf die Systemisierung von Planstellen "im Jahre 1996", bzw. "im Jahre 2003" bezogen (wobei die Zweckmäßigkeit der dort festgelegten Zeiträume, für welche diese Kundmachungen erfolgten, dahinstehen könnte). Eine Grundlage für die Gebührllichkeit der Zulage nach § 68 Z. 1 RDG - bzw. für die Anwendung anderer an die Systemisierungsübersicht anknüpfenden Bestimmungen - bestünde dann nicht. Verneinendenfalls hätte der VwGH die Verordnung anzuwenden. Bei ihm sind jedoch ebenso wenig Bedenken gegen die Sachlichkeit der Aufteilung der Richterplanstellen auf die burgenländischen Bezirksgerichte entstanden wie offenbar schon beim VfGH im Ablehnungsbeschluss. Wenn der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang überdies rügt, dass eine allfällige Kürzung der dem Bezirksgericht O zugewiesenen Richterplanstellenanteile - wenn überhaupt - nur auf einen über 1,5 liegenden Wert hätte erfolgen dürfen, so übersieht er, dass hiedurch dem beim Bezirksgericht M entstehenden Bedarf nicht hinreichend Rechnung getragen worden wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006120125.X03

Im RIS seit

06.04.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at